Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/031/2010

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Sarah Pflaumann	Datum: 01.06.2010 Az.: 20-12 Pfl

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	28.06.2010	Vorberatung
Kreistag	12.07.2010	Beschluss

Zentrales Beteiligungsmanagement / Umsetzung des Transparenzgesetzes in den Beteiligungsunternehmen der Kreisverwaltung

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gesellschaftsgremien der Beteiligungsunternehmen, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist, werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf die Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung NRW durch das Transparenzgesetz hinzuwirken. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Aufnahme in die jeweiligen Gesellschaftsverträge der betroffenen Unternehmen (Anlage 3, Nr. 1 bis 10) ist in der Anlage 4 aufgeführt.

2. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands Kreissparkasse Düsseldorf werden beauftragt, auf die Umsetzung der durch das Transparenzgesetz erfolgten Änderungen des Sparkassengesetzes hinzuwirken.

3. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gremien der betroffenen Zweckverbände (Anlage 3, Nr. 13 bis 15) sollen die Umsetzung der Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 17.12.2009 erzielen.

4. Die Vertreter des Kreises Mettmann werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass von den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, vor dem Hintergrund des Transparenzgesetzes, das Einverständnis zu einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag eingeholt wird.

5. Die Regelungen sind so umzusetzen, dass sie erstmalig für das Geschäftsjahr 2010 gelten.

6. Für einen reibungslosen Ablauf stimmt der Kreistag den Änderungen der Gesellschaftsverträge/ Satzungen im Sinne des Transparenzgesetzes bereits im Voraus zu.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 01.06.2010
Bearbeiter/in: Frau Sarah Pflaumann	Az.: 20-12 Pfl

Zentrales Beteiligungsmanagement / Umsetzung des Transparenzgesetzes in den Beteiligungsunternehmen der Kreisverwaltung

Aus Gründen der Vereinfachung, besseren Übersichtlichkeit und zur leichteren Lesbarkeit wird in dieser Vorlage auf geschlechtlich differenzierende Bezeichnungen von Personen und Personengruppen verzichtet und die maskuline Form als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnung verwendet.

Anlass der Vorlage:

Der Landtag hat am 16.12.2009 das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land NRW beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Artikelgesetz, das unter anderem Änderungen der Gemeindeordnung, der Landeshaushaltsordnung und des Sparkassengesetzes vorsieht.
Mit dem Ziel, dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit über die Verwendung kommunaler Mittel gerecht zu werden, fordert das Gesetz eine individualisierte Offenlegung der Bezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung.
Der Kreistag ist aufgefordert, seine Vertreter in den Gesellschaftsgremien zu beauftragen, auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge/Satzungen bzw. die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB hinzuwirken.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Gesetzliche Grundlagen

A) Änderungen der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes (Anlage 1)

Das Transparenzgesetz sieht folgende für den Kreis relevante gesetzliche Änderungen vor:

- **Artikel 4 Transparenzgesetz: Änderung der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)**:

Das Transparenzgesetz umfasst u. a. eine Erweiterung des § 108 GO NRW (Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts). Mit dem neuen **§ 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW** werden die Anforderungen an die Kommunen zur wirtschaftlichen Betätigung erhöht.
Hiernach dürfen Kommunen **Unternehmen und Einrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform**, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder

- der Geschäftsführung,
- des Aufsichtsrates,
- des Beirates oder
- einer ähnlichen Einrichtung

im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

Unter Gesamtbezüge fallen gemäß § 285 S. 1 Nr. 9a HGB Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen sowie Nebenleistungen jeder Art.

Die zu veröffentlichen Bezüge sind dabei für jede Personengruppe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat etc.) sowie zusätzlich unter Namensnennung für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB (erfolgsabhängige Vergütungen, erfolgsunabhängige Vergütungen und Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung) aufzuführen.

Unter die individualisierte Ausweisungspflicht fallen gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 S.2 GO NRW ebenfalls den Mitgliedern zugesagte:

- Leistungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit,
- Leistungen für den Fall einer regulären Beendigung der Tätigkeit sowie
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen die früheren Mitgliedern, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet haben, in diesem Zusammenhang gewährt worden sind.

In **§ 114a Abs. 10 GO NRW** n. F. ist ebenfalls eine Offenlegungspflicht für **Anstalten des öffentlichen Rechts** statuiert.

- **Artikel 3 Transparenzgesetz: Änderung des Sparkassengesetzes (SpkG)**

Hinsichtlich einer Veröffentlichungspflicht bei den Organmitgliedern der Sparkassen wurde der Ende 2008 neu in das SpkG aufgenommene § 19 Abs. 5 geändert.

Der neu gefasste **§ 19 Abs. 5 SpkG** verpflichtet die Träger der Sparkassen darauf hinzuwirken, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds

- des Vorstands,
- des Verwaltungsrates und
- ähnlicher Gremien

unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Auswirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.

Gleiches gilt für die bereits oben aufgeführten Leistungsausweisungen nach § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 S. 2 GO NRW n. F.

Mit den in **§ 35 SpkG** neu angefügten Absätzen 5 bis 9 wird ebenfalls eine Offenlegungspflicht bezüglich der Vergütungen von Organmitgliedern der Sparkassen- und Giroverbände sowie deren Beteiligungsunternehmen festgelegt.

Durch die Ausgestaltung als Hinwirkungspflicht des Trägers bzw. als Zulässigkeitsschranke für eine kommunale Beteiligung/Gründung bewegt sich das Land nach seiner Auffassung im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen für das Kommunalverfassungs- bzw. Sparkassenrecht.

B) Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts (Anlage 2)

Neben den privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts sind auch die **Eigenbetriebe** und all jene **Zweckverbände**, die in ihren Satzungen auf die Anwendung der Vorschriften der **Eigenbetriebsverordnung NRW** (EigVO NRW) verweisen, von einer Offenlegungspflicht betroffen.

Grundlage hierfür ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 17.12.2009.
Artikel 1 dieser Verordnung beinhaltet eine Änderung der Eigenbetriebsverordnung NRW.

Der neue **§ 24 Abs. 1 EigVO NRW** sieht vor, dass die vom Eigenbetrieb für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung (beim Zweckverband: Verbandsvorsteher) und des Betriebsausschusses (beim Zweckverband: Verbandsversammlung) im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe anzugeben sind.

II. Umsetzung der Verpflichtung

Im Hinblick auf die Umsetzung des Transparenzgesetzes gelten entsprechend § 108 **Abs.2** GO NRW n. F. folgende Vorgaben:

A) Verankerung der Veröffentlichungspflichten in Gesellschaftsverträgen/ Satzungen

- Für Unternehmen und Einrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform greifen die Veröffentlichungspflichten nur bei **Mehrheitsbeteiligungen** der Kommune. D. h. wenn die Kommune alleine oder zusammen mit anderen Kommunen und/oder zusammen mit dem Land NRW unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören.

- Dabei wird unterschieden zwischen **neuen Beteiligungen** und bereits **bestehenden Beteiligungen**:

  a) Für den Fall eines erstmaligen unmittelbaren oder mittelbaren Neuerwerbs einer Beteiligung oder der Neugründung einer Gesellschaft wird die Gewährleistung der Veröffentlichungspflichten zu einer **Zulässigkeitsvoraussetzung**. D. h. Neugründungen bzw. -beteiligungen bei einem Anteil von > 50 % sind nur noch zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung die Offenlegung der Bezüge und Leistungszusagen der Geschäftsführungsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder von Beiräten und ähnlichen Einrichtungen verankert wird.
  Im Falle einer neuen Beteiligung an einer bereits bestehenden Gesellschaft muss die erstmalige individualisierte Ausweisung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt sein (vgl. § 108 Abs. 1 S.3 GO NRW n. F.).

  b) Bei bereits bestehenden Beteiligungen trifft die Kommune eine **Hinwirkungspflicht** auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen an die Vorgaben des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW n. F.
  Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch bei Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand nicht gewährleistet werden kann, dass in jedem Fall (Widerspruch eines privaten Anteilseigners etc.) eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erzwungen werden kann und eine Trennung von der Beteiligung als Konsequenz unangemessen wäre.

  Die Hinwirkungspflicht wird zur **Anpassungspflicht** wenn die Kommune 100 % der Anteile an einem Unternehmen hält, da dann keine Widerstände privater Anteilseigner gegeben sein können.

- Im Rahmen der Veröffentlichungspflicht bei den Organmitgliedern der Sparkassen trifft den Träger der Sparkassen eine Hinwirkungspflicht.

B) Anstellungsverträge von Organmitgliedern

In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/100278, S. 36f.) wird darauf hingewiesen, dass **bereits bestehende Verträge**, insbesondere mit Geschäftsführungen, von den Neuregelungen nicht erfasst werden. Hier gilt jedoch eine Hinwirkungspflicht in dem Sinne, dass die Geschäftsführungsmitglieder durch die Gesellschaftsorgane aufzufordern sind, nachträglich ihr Einverständnis in die Offenlegung der Gesamtbezüge zu erklären, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen.

Bei bestehenden Gesellschaften, wo die Kommune eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge trifft, greifen die Neuregelungen zwingend für Neubestellungen von Aufsichtsräten und für Neuverträge oder Verlängerungen von Verträgen mit Geschäftsführungen, die **nach der erfolgten Anpassung** der Gesellschaftsverträge/ Satzungen abgeschlossen werden.

Soweit nach Inkrafttreten der Novelle bei Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht besteht, **noch vor der Anpassung** der Gesellschaftsverträge Neuabschlüsse von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungen anstehen, sollten die Kommune und die von ihr entsandten kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien darauf drängen, dass die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen in den Verträgen verankert wird.

III. Auswirkungen auf den Kreis

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Kreisverwaltung:

- Wie oben aufgeführt gilt bei bereits bestehenden privatrechtlichen Beteiligungen eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung der Gesellschaftsverträge. Die Unternehmen an denen der Kreis Mettmann unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind in der Anlage 3 aufgelistet. Die gewählten oder entsandten Mitglieder des Kreises in den Leitungs- und Kontrollgremien müssen beauftragt werden, sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendige Handlungen vorzunehmen.

- Bezüglich der Kreissparkasse Düsseldorf sind die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung zu beauftragen, auf eine Umsetzung der Regelungen des Artikel 3 Transparenzgesetzes (Änderung des Sparkassengesetzes) hinzuwirken.

- Die Vertreter des Kreises in den Gremien der betroffenen Zweckverbände (Anlage 3, Nr. 13 bis 15) sind damit zu beauftragen, eine Umsetzung des Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 17.12.2009 in den jeweiligen Zweckverbänden zu erzielen.

- Die Umsetzungen sollten in der Weise erzielt werden, dass die Regelungen erstmals für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden sind.

- Bestehende Verträge mit Geschäftsführungen etc. bedürfen einer nachträglichen Zustimmung. Die Vertreter des Kreises sollten darauf hinwirken, dass von den Geschäftsführungen das Einverständnis zu einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag, bezüglich der Offenlegung der Gesamtbezüge, eingeholt wird.

- Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, sollte der Kreistag den Änderungen der Gesellschaftsverträge/Satzungen im Sinne des Transparenzgesetzes bereits im Vorfeld zustimmen.

IV. Beschlüsse:

1. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gesellschaftsgremien der Beteiligungsunternehmen an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist, werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf die Umsetzung der Änderungen der Gemeindeordnung NRW durch das Transparenzgesetz hinzuwirken. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Aufnahme in die jeweiligen Gesellschaftsverträge der betroffenen Unternehmen (Anlage 3, Nr. 1 bis 10) ist in der Anlage 4 aufgeführt.

2. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands Kreissparkasse Düsseldorf werden beauftragt, auf die Umsetzung der durch das Transparenzgesetz erfolgten Änderungen des Sparkassengesetzes hinzuwirken.

3. Die Vertreter des Kreises Mettmann in den Gremien der betroffenen Zweckverbände (Anlage 3, Nr. 13 bis 15) sollen die Umsetzung der Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 17.12.2009 erzielen.

4. Die Vertreter des Kreises Mettmann werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass von den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, vor dem Hintergrund des Transparenzgesetzes, das Einverständnis zu einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag eingeholt wird.

5. Die Regelungen sind so umzusetzen, dass sie erstmalig für das Geschäftsjahr 2010 gelten.

6. Für einen reibungslosen Ablauf stimmt der Kreistag den Änderungen der Gesellschaftsverträge/ Satzungen im Sinne des Transparenzgesetzes bereits im Voraus zu.

Anlagen:
1. Transparenzgesetz
2. Verordnung
3. Beteiligungsübersicht
4. Formulierungsvorschlag